

Planraten anzurechnen. Die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung ist berechtigt, diese Stundung bereits vor Ablauf der genannten Frist aufzuheben, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß das Planziel inzwischen erreicht worden ist.

## § 4'

## Nettogewinn Verwendung

Bei der Errechnung des abzuführenden Nettogewinns sind Zuführungen zum Umlaufmittelfonds abzugsfähig, — aber nur, wenn diese Zuführungen für den betreffenden Zeitraum bestätigt sind (Kassenplan oder besondere Genehmigung).

## § 5

## Ermittlung der überplanmäßigen Nettogewinnabführung

Die überplanmäßige Nettogewinnabführung ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn abzüglich folgender Beträge:

- Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinns gebildet wird,
- Körperschaftsteuer,
- auf den gleichen Zeitraum entfallende planmäßige Nettogewinnabführung,
- auf den gleichen Zeitraum entfallende planmäßige Nettogewinnverwendung (§ 4).

## § 6

## Festsetzungsverfahren

(1) Weicht die für die Besteuerung des Abgabenschuldners VEW zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung von den Berechnungen des Abgabenschuldners VEW ab, so hat sie diesem einen Festsetzungsbescheid zu erteilen.

(2) Die auf Grund eines Festsetzungsbescheides ermittelten Nachzahlungen (§ 3 Abs. 3) sind binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung abzuführen.

## § 7

## Voranmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

(1) Die Abgabenschuldner VEW haben binnen 15 Tagen nach Ablauf jedes Monats an die für ihre Besteuerung zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung eine Voranmeldung abzugeben, in der sie die Entgelte bezeichnen, die sie in dem abgelaufenen Monat vereinbart (vereinnahmt) haben. Gleichzeitig haben sie die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten. Ist Abgabenschuldner VEW ein einzelner Betrieb (z. B. Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Niederlassungen der DHZ, D-Betriebe usw.), so ist Einreichungstermin für die Voranmeldung der 10. nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes; gleichzeitig ist die Vorauszahlung zu entrichten.

(2) Liegt der monatlich zu erhebende Betrag an Umsatzsteuer durchschnittlich unter 10,— DM, so hat die Anmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuer nur nach Ablauf eines Vierteljahres innerhalb der unter Abs. 1 festgesetzten Fristen zu erfolgen.

## § 8

## Endgültige Festsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung

(1) Die endgültige Jahresfestsetzung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung für das abgelaufene Jahr wird auf Grund des vom Kontrollausschuß genehmigten Kontrollberichtes für das gesamte vorangegangene Jahr durch die für die Besteuerung des Abgabenschuldners zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung vorgenommen.

(2) Gegen den Festsetzungsbescheid für die Jahresabgabenschuld bei der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.

## § 9

## Errechnung der endgültigen Nettogewinnabführung

Die endgültige Nettogewinnabführung auf Grund des vom Kontrollausschuß genehmigten Kontrollberichtes ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn abzüglich folgender Beträge:

- Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinns gebildet wird,
- Körperschaftsteuer,
- bestätigte Jahresnettogewinnverwendung.

## § 10

## Besondere Bestimmungen

(1) Übersteigt die auf Grund des Ergebnisses des Kontrollberichtes errechnete Körperschaftsteuer den abführungspflichtigen Bruttogewinn eines Abgabenschuldners, so ist die Körperschaftsteuer in Höhe des abführungspflichtigen Bruttogewinns festzusetzen. Der abführungspflichtige Bruttogewinn ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn abzüglich Zuweisungen zum Direktorfonds, soweit dieser zu Lasten des Gewinns gebildet worden ist.

(2) Ergibt sich bei einem mit Verlust geplanten Abgabenschuldner VEW durch die Zuführung von planmäßigen Preis- oder Verluststützungen ein Gewinn, so ist in diesen Fällen eine Festsetzung und Erhebung von Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung nicht vorzunehmen.

## § 11

## Schlußbestimmungen

(1) Das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist ermächtigt, die Fälligkeitstermine für die Abgaben und die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Besteuerung an die Erfordernisse des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzupassen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär